



Bern, 18. November 2015

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

**Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat beauftragte am 18. November 2015 das EJPD, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Anlass für die vorgeschlagene Änderung des GIG ist der Umstand, dass der verfassungsrechtliche Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann (Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit) auch dreissig Jahre nach dessen Verankerung in der Bundesverfassung noch immer nicht umgesetzt ist. Der Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen im Privatsektor betrug 2012 noch immer 21,3 % zu Ungunsten der Frauen (Zahlen aus der Lohnstrukturerhebung), wobei der unerklärte Teil dieses Unterschieds 40 % ausmacht. Es wird vermutet, dass dieser Teil eine Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt. Die 2006 durchgeführte Evaluation des GIG zeigte, dass sich dieses im Grundsatz bewährt hat, die im Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Durchsetzung der Lohngleichheit aber nicht genügen. Ein von den Dachverbänden der schweizerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mit Unterstützung des Bundes durchgeführter freiwilliger Lohngleichheitsdialog führte hinsichtlich der Eliminierung oder zumindest einer wesentlichen Verringerung der Lohndiskriminierung nicht zum Ziel. Wie er dies vor und während des Lohngleichheitsdialogs für den Fall des Scheiterns des freiwilligen Ansatzes immer wieder angekündigt hatte, beschloss der Bundesrat deshalb am 22. Oktober 2014, die Verwirklichung der Lohngleichheit mit zusätzlichen verpflichtenden Massnahmen anzugehen. Allerdings soll der Staat bei den Unternehmen nicht selber intervenieren. Im Rahmen der Revision des GIG sind namentlich folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen gesetzlich verpflichtet werden, regelmässig eine betriebsinterne Lohnanalyse durchzuführen.



- Von den Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern beauftragte unabhängige Kontrollstellen (wahlweise die Arbeitnehmerorganisationen oder -vertretungen, eine Revisionsstelle oder staatlich anerkannte Selbstregulierungsorganisationen) sollen die Durchführung der Lohnanalyse kontrollieren.
- Die Information über die Durchführung der Kontrolle soll veröffentlicht werden.
- Im Sinne einer zusätzlichen Massnahme wird zudem eine Variante zur Diskussion gestellt, nach der die Kontrollstellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zur Durchführung einer Lohnanalyse bzw. deren Kontrolle nicht nachkommen, der zuständigen staatlichen Behörde (voraussichtlich das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann [EBG]) melden. Diese Behörde würde die säumigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dann in eine öffentlich zugängliche Liste eintragen.

Den Entwurf zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes sowie den erläuternden Bericht dazu finden Sie unter folgender Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfälligen Bemerkungen zum Entwurf **bis am 3. März 2016** zukommen zu lassen. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, nur elektronisch (**PDF-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

jonas.amstutz@bj.admin.ch

Sollte eine elektronische Zustellung nicht möglich sein, bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme an folgende Behörde zu senden:

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen Frau Jeanne Ramseyer (058 462 83 98; jeanne.ramseyer@bj.admin.ch) und Herr Marc Schinzel (058 462 35 41; marc.schinzel@bj.admin.ch) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin